



Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ▶ Leipziger Straße 51 ▶ 10117 Berlin

Stadt Köln - Dezernat I
Herrn Stadtdirektor
Dr. Stephan Keller
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln



Eingang 03. Jan. 2019

Büro des Stadtdirektors 

München, den 18. Dezember 2018

Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 5. Juli 2018 zur Einführung des "Jobrads für städtische Beamte und Beschäftigte"

Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2018, Az.: 113/3 Re

Sehr geehrter Herr Dr. Keller,

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Ich kann Ihnen als Verhandlungsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände aus erster Hand bestätigen, dass die Forderung, eine tarifvertragliche Öffnungsklausel zu Gunsten einer Entgeltumwandlung für Dienstad-Leasing-Modelle zu vereinbaren, u.a. wegen rentenrechtlicher Nachteile der Beschäftigten abgelehnt wurde. Das ist sehr bedauerlich, da die Entgeltumwandlung für Dienstad-Leasing-Modelle ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist und eine Vielzahl von Beschäftigten an einer derartigen Entgeltumwandlung interessiert sind.

Sie bitten nun um Mitteilung, ob die Stadt Köln in Anwendung des aus § 4 Abs. 3 TVG resultierenden Günstigkeitsprinzips für die Übergangszeit im Vorgriff auf eine abschließende tarifvertragliche Regelung das privatwirtschaftlich praktizierte Modell der Entgeltumwandlung zugunsten von Leasingverträgen für Jobräder bereits jetzt auf die Tarifbeschäftigten übertragen kann.

Zu der aufgeworfenen Fragestellung des „Günstigkeitsvergleichs“ für den Kreis der Tarifbeschäftigten ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Bruttoentgeltverzicht zahlreiche Wechselwirkungen verursacht. Die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen auf Krankengeld, Rente, Arbeitslosengeld aber auch auf die Betriebsrente sind jedenfalls nicht so leicht dahingehend zu bewerten, dass die erforderliche Vorteilhaftigkeit einer Abweichung vom Tarifvertrag nach § 4 Abs. 3 TVG ohne Zweifel gegeben wäre. Neben Wechselwirkungen auf die

Höhe der gesetzlichen Rente und die Höhe der Zusatzversorgung ergeben sich im Übrigen auch Folgewirkungen auf andere tarifvertragliche Leistungen (Höhe der Entgeltfortzahlung, Höhe des Krankengeldzuschusses und Höhe der Jahressonderzahlung), die man im Rahmen einer Vergleichsbetrachtung berücksichtigen muss.

Lässt sich nicht eindeutig beantworten, ob die abweichenden Regelungen günstiger sind als die Regelungen im Tarifvertrag (sog. günstigkeitsneutrale Regelungen), bleibt es bei der (erforderlichen) tariflichen Regelung (Erfurter Kommentar, 19. Auflage 2019, § 4 TVG Rdnr. 40 m.w.N.).

Auch bei einer Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung stützt sich die Praxis wegen der sozialversicherungsrechtlichen Folgen (z.B. Gefahr der Strafbarkeit nach § 266a StGB, Rückzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen) nicht auf das Günstigkeitsprinzip und nimmt die Entgeltumwandlung von Tarifentgelt nur im Fall einer tarifvertraglichen Öffnungsklausel entsprechend § 17 Abs. 5 BetrAVG a.F. vor (Löwisch/Rieble, TVG, 4. Auflage 2017, § 1 Rdnr. 2189).

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass eine Entgeltumwandlung für Tarifbeschäftigte im Anwendungsbereich des TVöD zugunsten von Dienstrad-Leasing-Modellen ohne tarifvertragliche Öffnungsklausel nicht möglich ist.

Die Bemühungen müssen daher weiterhin dahingehen, eine Änderung der ablehnenden Haltung der Gewerkschaften zu diesem Thema zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Böhle

Präsident der VKA